

Stand: September 2017

Einkommensanrechnung bei Versorgungsberechtigten mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
2. Sonderregelungen für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand	3
3. Anzeigepflichten	4

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der VM-V gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Beziehen Versorgungsberechtigte neben ihren Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen, erhalten sie daneben Versorgungsbezüge nur bis zur nachfolgend genannten Höchstgrenze (§ 53 LBeamtVG M-V).

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gilt auch der Gewinn aus Kapitalgesellschaften, in denen die versorgungsberechtigte Person ohne oder ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit der Gewinn auf die Tätigkeit entfällt; im Übrigen bleiben die Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Abtretungen und Pfändungen, die das zustehende Einkommen vermindern, sind für die Anrechnung unbeachtlich.

Nicht als Erwerbseinkommen gelten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, Unfallausgleich der Dienstunfallfürsorge, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder Vortragstätigkeit, wenn diese Tätigkeit nach Art und Umfang eine im aktiven Dienst zulässige Nebentätigkeit nicht übersteigt (§ 73 Abs. 2 LBG M-V).

Erwerbserstatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierunter fallen das Krankengeld, das Verletztengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, das Arbeitslosengeld, das Insolvenzgeld und vergleichbare Leistungen.

Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch 12 Kalendermonate, anzusetzen.

Die Anrechnung beginnt frühestens ab dem Zusammentreffen des Versorgungsbezuges mit dem Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen. Nach Ablauf des Monats, in dem die oder der versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG M-V erreicht, wird **nur** ein Erwerbseinkommen angerechnet, das aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird (sog. **Verwendungseinkommen**). Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im vorgenannten Sinne durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Als **Höchstgrenze** gelten (gegebenenfalls zzgl. des Unterschiedsbetrags zum Familienzuschlag, einschließlich der Sonderzahlung hierfür und des Sonderbetrags)

- für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** und **Witwen und Witwer** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,
- für **Waisen** 40 % des Betrages, der sich aus der vorstehend dargestellten Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,
- für **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte**,
 - die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht (§ 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) oder
 - die als **Schwerbehinderte** gemäß § 36 Abs. 2 LBG M-V in den Ruhestand versetzt worden sind,

bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG M-V erreicht wird, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 % des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 400 EUR.

Den Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % ihres Versorgungsbezugs zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen, oder eines sonstigen in der Höhe vergleichbaren Verwendungseinkommens.

Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter **im einstweiligen Ruhestand** ein Erwerbseinkommen, das kein Verwendungseinkommen ist, oder ein Erwerbssatzeinkommen, ruhen die Versorgungsbezüge lediglich um 50 % des Betrags, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Beispielfälle (zur Vereinfachung wurde nur mit pauschalierten Beträgen – insbesondere ohne Sonderzahlung und Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 – gerechnet)

<u>Beispiel 1</u>	<i>wegen Erreichens einer vor der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG M-V liegenden Altersgrenze im Ruhestand, mit Erwerbseinkommen</i>	
• Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000 EUR
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.600 EUR	
Hinzuverdienst	2.000 EUR	
Gesamteinkommen		4.600 EUR
• Berechnung zahlbare Versorgung		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	600 EUR	
zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 600 EUR)		2.000 EUR
 <u>Beispiel 2</u>	 <i>wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG M-V im Ruhestand, mit Erwerbseinkommen</i>	
• Höchstgrenze		
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	4.000 EUR	
71,75 % hieraus (2.870 EUR) zzgl. 400 EUR		3.270 EUR
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.400 EUR	
Hinzuverdienst	2.000 EUR	
Gesamteinkommen		4.400 EUR
• Berechnung zahlbare Versorgung		
die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.130 EUR	
zahlbare Versorgung (2.400 EUR ./ 1.130 EUR)		1.270 EUR

2. Sonderregelungen für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand

Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand gelten beim Bezug von Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen abweichende Vorschriften.

Bei der Verwendung einer Wahlbeamtin oder eines Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand **im öffentlichen Dienst** gilt § 53 LBeamVG M-V in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung. Danach wird das Ruhegehalt neben dem Verwendungseinkommen nur bis zur Höchstgrenze (ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet) gezahlt. Es gibt weder die Mindestbelassung von 20 % der Versorgungsbezüge noch die verminderte Höchstgrenze bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder als Schwerbehinderter gemäß § 36 Abs. 2 LBG M-V.

Beispiel 3im Ruhestand
mit Verwendungseinkommen

• Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000 EUR
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.600 EUR	
Hinzuverdienst	2.000 EUR	
Gesamteinkommen		4.600 EUR
• Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag	600 EUR	
zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 600 EUR)		2.000,00 EUR

Bezieht eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit **außerhalb des öffentlichen Dienstes**, ruhen die Versorgungsbezüge nach § 66 Abs. 7 i. V. mit § 53 Abs. 10 LBeamtVG M-V um 50 % des Betrages, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen die Höchstgrenze überschreiten.

Beispiel 4wegen Erreichens einer Altersgrenze oder
Ablauf der Amtszeit vor Erreichen der Regelalters-
grenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 im Ruhestand,
mit Erwerbseinkommen

• Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe		4.000 EUR
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.600 EUR	
Hinzuverdienst	2.000 EUR	
Gesamteinkommen		4.600 EUR
• Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag	600 EUR	
Anrechnung (50 % aus 600 EUR)	300 EUR	
zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 300 EUR)		2.300 EUR

Beispiel 5wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Regelalters-
grenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG M-V im Ruhestand,
mit Erwerbseinkommen

• Höchstgrenze Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe	4.000 EUR	
71,75 % hieraus (2.870 EUR) zzgl. 400 EUR		3.270 EUR
• Berechnung Gesamteinkommen		
Versorgungsbezüge	2.600 EUR	
Hinzuverdienst	2.000 EUR	
Gesamteinkommen		4.600 EUR
• Berechnung zahlbare Versorgung die Höchstgrenze übersteigender Betrag	1.330 EUR	
Anrechnung (50 % aus 1.730 EUR)	665 EUR	
zahlbare Versorgung (2.600 EUR ./ 665 EUR)		1.935 EUR

Zu den **Übergangsvorschriften** für am 01.01.2001 vorhandene Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die über diesen Zeitpunkt hinaus eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, wenden Sie sich bitte an den VM-V.

3. Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte sind verpflichtet, dem VM-V den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 LBeamtVG M-V).

Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen. Bitte beachten Sie, dass über die Anwendung der Ruhensvorschriften, den Umfang einer Ruhensregelung sowie die Anwendung der Übergangsregelungen ausschließlich der VM-V entscheidet. Bei Zweifeln zur Anzeigepflicht und zum anzuwendenden Recht wird zur Vermeidung von möglichen Überzahlungen dringend empfohlen, die Angelegenheit mit dem VM-V abzuklären.

Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.